

Satzung des Liederkranz Germania Süßen 1842 e.V.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Satzung auf die Nennung der weiblichen Form bei Bezeichnungen von Personen verzichtet. Alle Positionen stehen selbstverständlich sowohl weiblichen als auch männlichen Personen offen.

§ 1 • Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liederkranz Germania Süßen 1842“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Süßen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Geislingen/Steige eingetragen.

§ 2 • Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Führungsteams für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 • Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) singenden Mitgliedern; singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein.

- b) fördernden Mitgliedern; förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne selber zu singen.
- c) Ehrenmitgliedern; Ehrenmitglied kann eine Person sein, die sich um den Verein oder um das Chorwesen im Allgemeinen besondere Verdienste erworben hat.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Führungsteam schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet das Führungsteam. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch das Führungsteam. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Führungsteams.

§ 4 • Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Führungsteam unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Desgleichen sind rückständige Beiträge zu begleichen.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Führungsteam ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 5 • Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 • Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7 • Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Führungsteam (Vorstand)
- c) daneben kann das Führungsteam einen Beirat bestellen, der es bei seinen Aufgaben unterstützt und berät.

§ 8 • Die Mitgliederversammlung

Die Versammlung aller Mitglieder ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch das Führungsteam einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. In diesem Fall muss das Führungsteam dem Ersuchen innerhalb von drei Wochen stattgeben.

Der Termin für die Versammlungen ist vom Führungsteam mindestens acht Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in den Süßener Mitteilungen bekannt zu geben. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird vom Teamleiter „Interne Organisation“ geleitet. Ist der Teamleiter „Interne Organisation“ verhindert, so übernimmt dessen Stellvertreter die Leitung der Versammlung. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins und der Änderung der Satzung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Teamleiter „Öffentlichkeitsarbeit“ protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Führungsteams;
- b) Wahl des Führungsteams;
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von 2 Jahren;
- d) Wahl eines Jugendleiters;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Sonderumlagen;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Führungsteams;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Entgegennahme des Berichts der Chorleiter über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres und die Planung für das laufende Jahr.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Führungsteam einzureichen.

§ 9 • Das Führungsteam (Vorstand)

Das Führungsteam besteht aus

- a) den vier Teamleitern der Teams „Interne Organisation“, „Finanzen“, „Öffentlichkeitsarbeit“ sowie „Projekte“;
- b) den vier stellvertretenden Teamleitern.

Die vier Teamleiter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder Teamleiter ist allein vertretungsberechtigt.

Das Führungsteam führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen. Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht ihre Beschlüsse.

Die Mitglieder des Führungsteams werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers im Amt. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied des Führungsteams während einer Wahlperiode zurücktritt.

Das Führungsteam fasst seine Beschlüsse in Teamsitzungen, die vom Teamleiter „Interne Organisation“ oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Führungsteams sind schriftlich niederzulegen und von allen vier Teamleitern zu unterzeichnen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren und via E-Mail getroffen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Teamleiters „Interne Organisation“.

§ 10 • Haftungsausschluss

Die Haftung des Führungsteams gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11 • Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 • Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind die Teamleiter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vereinsvermögen der Stiftung „Jugendarbeit im Schwäbischen Chorverband“ zugewendet, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung des Liederkranz Germania Süßen 1842 e. V. zu verwenden hat.

§ 13 • Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 • Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Neufassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 30.01.2008 beschlossen worden und mit der Eintragung in das Vereinsregister am 25.03.2008 in Kraft getreten.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28.01.2012 geändert worden. Die Änderungen sollen in das Vereinsregister eingetragen werden und treten mit der Eintragung in Kraft. (Eintragung erfolgt am 21.02.2012)

Stand: Februar 2012